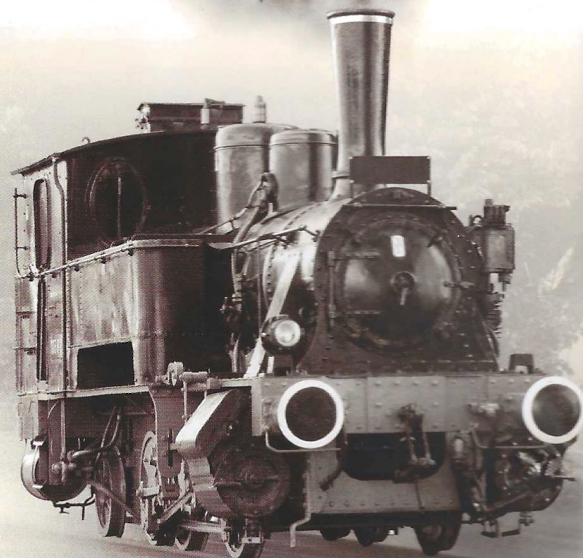


# Sprachstaub – oder: Der juristische Fall

*Deutsch zwischen Paragraphen und Prozessakten*

glossiert von Dr. Sebastian Poliwoda

*Der Jurist an sich, er ist schon ein Geplagter. Erstens gibt es zu viele von ihm, zweitens kann man nicht ohne ihn leben und mit ihm will man auch nicht immer. Der Jurist als solcher bekommt nicht allzu viele Anrufe von Menschen, die ihm nur sagen wollen, dass gerade überall die Sonne scheint. Oder wann haben Sie das letzte Mal Ihren Anwalt angerufen, um ihm mitzuteilen, dass alles super läuft, keine Regressforderungen von unwilligen Patienten oder Schwierigkeiten wegen einer weiteren schikanös-verqueren Beihilfe-Nachfrage anliegen? Na also.*



Sprachstaub – damals wie heute: Das Reichsgericht beim Versuch, die Eisenbahn zu definieren

Soweit Grund eins. Doch es kommt noch dicker. Der Jurist, er pflegt eine eigene Sprache. Zugegebenermaßen eine recht eigenwillige. Das so genannte Juristendeutsch, eine wundersame Mischung aus abstrakten Formulierungen, Beamtendeutsch, Nominalstil und Sprachstaub, dass man bei der Lektüre unwillkürlich zum Lappen greifen möchte. Frei nach dem Motto: Wer Genitiv und Dativ locker aus dem Robenärmel schüttelt, darf die Fälle 1 bis 4 bzw. 6 (man lässt ja auch gerne den Lateiner raushängen) hinter sich lassen und in höhere Fall-Sphären vordringen: zum juristischen Fall.

## *Das sagt das Lexikon*

**Ju•ri•s•ten•deutsch** das; (*kein Plur.*) schwer verständliche Ausdrucksweise der Juristen, die durch komplizierte, pedantisch genaue und oft weitschweifige Formulierungen gekennzeichnet ist. So weit „Das Deutsche Wörterbuch“. Und wir haben dem nichts hinzuzufügen. Fast nichts, jedenfalls.

Einige Beispiele gefällig? „Über die Möglichkeit prämortaler Abtretung und Übereignung von Besitz und Eigentum immobilärer und monetärer Art an direkt und indirekt Berechtigte sowie Familienangehörige unter

Zuhilfenahme der Eigentumsvermutung.“ Man könnte auch sagen: „Erben vor dem Sterben.“ Aber warum einfach, wenn es auch so geht. So tatsächlich gelesen im juristischen Fachmagazin. Möglicherweise fällt an dem einen oder anderen Juristenstammisch – zu vorgerückter Stunde – auch eine Formulierung wie: „Durch unmäßigen Alkoholgenuß stellen wir leichtfertig und fahrlässig jenes schlüsselfertige Eigenheimobjekt zur Disposition, das das älteste weibliche Mitglied unseres engsten familiären Kontextes vor zwei Generationen per Bausparvertrag anfinanziert hatte.“ Zu deutsch: „Wir versaufen unser Omma ihr klein Häuschen.“

## *Die Extraktion der Konkretion*

Der Jurist, er will sich so exakt und eindeutig wie möglich ausdrücken, hat aber immer mit einem hohen Abstraktionsgrad zu ringen. Denn es geht ihm um eine umfassende Rechtssicherheit, und dafür braucht er einen großen abstrakten Hut, unter den erfahrungsgemäß ziemlich viel passt.

Doch Exaktheit hat leider viel mit Konkretion zu tun, im nahezu natürlichen Gegensatz zur Abstraktion. Also kann das Unterfangen eigentlich nur grana-

tenmäßig in die Hose gehen. Denn der Bürger, er mag es gerne konkret. Und deshalb verfängt vieles aus dem Mund des Rechtsbewahrers nicht so richtig. Vor langer Zeit gab es den Begriff des Zigeuners, der wurden aus Gründen der Political Correctness und der Antidiskriminierung irgendwann im guten Rechts-Deutsch zu Sinti und Roma. Heutzutage, um es noch einen Schluck abstrakter zu machen, heißt die offizielle Formulierung: „Mobile ethnische Minderheiten“.

## *Von Sinti, Roma und dem Fußballverein*

Doch fatal, fatal: Der Bürger, er kümmert sich nicht darum. Korrekt oder nicht – derlei Wortgebilde wollen des Volkes Hirne einfach nicht durchdringen. Oder haben Sie schon einmal in einem Restaurant ein „Sinti-und-Roma-Schnitzel“ bestellt? Oder einen „Topf à la mobiler ethnischer Minderheiten“? Na also. Und „mobile ethnische Minderheiten“, das könnten zweifelsohne auch Fußballvereine, Dönerbuden oder Studiengruppen auf Exkursion sein – so konkret ist's dann also auch wieder nicht.

Menschen mögen Sprache, oft auch einfach „nur“ die deutsche (übrigens soll man so was auch schon vom ge-

*Eine Eisenbahn ist ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften - Dampf, Elektrizität, neigter Ebene der Bahn auch schon durch die eigene Schwere der Transportgefäße und deren Ladung usw. - bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßige gewaltige, je nach den Umständen nur bezweckterweise nützliche oder auch Menschenleben vernichtende und menschliche Gesundheit verletzende Wirkung zu erzeugen fähig ist.*

*Urteil vom 17. März Anno 1879  
Reichsgericht*

meinen Patienten gehört haben...). Und Menschen sagen normalerweise eben nicht: „Meine emotional-kardiale Hingezogenheit zu Dir hat einen Skaleneffekt größer gleich unendlich sowie jede formale Berechenbarkeits- und Opportunitätsgrenze verletzt und überschritten.“ Sondern Menschen sagen ganz lapidar, wenn auch viel zu selten: „Ich liebe Dich.“

### **Die Ausnahme von der Regel – grundsätzlich**

Zum Glück, es gibt Ausnahmen. Und wie gut, dass die juristische Begleitung des BDK hier eine erfreuliche Ausnahme macht. Da sind Justitiare am Werk, die stehen und kommen mitten aus dem Leben. Die wissen, was es heißt, wenn und wo das Bracket drückt. Und die Juristendeutsch nicht nur verstehen, sondern erfolgreich zu deuten wissen. Die Ihnen schnell Auskunft geben; die Sie anleiten, ohne Sie zu verwirren; die Ihnen recht helfen und zu ihrem Recht verhelfen.

Glauben Sie nicht? Dann schau Sie mal rein in die CD – alles da, was der Rechts-Laie gerne hat und doch nie findet. Wer wann was wozu entschieden hat. Korrekt, konkret und kommentiert. Und – wenn Sie mal nen Satz nicht so verstehen – rufen Sie einfach Ihren Anwalt an. Und erzählen Sie ihm doch bei der Gelegenheit, dass bei Ihnen gerade die Sonne scheint. **.kfo**

### **Impressum:**

kfo.info – 22. Jahrgang – Ausgabe 1/2010

#### **Herausgeber:**

Berufsverband der  
Deutschen Kieferorthopäden e.V.

1. Bundesvorsitzende:  
Dr. Gundi Mindermann
2. Bundesvorsitzender:  
Prof. Dr. Dr. Christian Scherer

BDK-Bundesgeschäftsstelle,  
Ackerstraße 3, 10115 Berlin  
Telefon 030-27 59 48 43, Fax 030-27 59 48 44  
E-Mail: info@bdk-online.org

#### **Chefredaktion:**

Dr. Gundi Mindermann (V.i.S.d.P.)  
Dr. Ortrun Rupprecht-Möchel  
Dr. Benno Damm

#### **Redaktion:**

Prof. Dr. Dr. Christian Scherer  
Sascha Milkereit  
Doris Hoy  
Birgit Dohlus, freie Mitarbeiterin

#### **Redaktionsanschrift:**

BDK-Bundesgeschäftsstelle  
Ackerstraße 3, 10115 Berlin  
E-Mail: info@bdk-online.org

#### **Gestaltung:**

A Hoy PR, Augsburg, Doris Hoy  
Weiße Gasse 6, 86150 Augsburg  
Tel. 0821-246 13 57, E-Mail: info@ahoy-pr.de  
www.ahoy-pr.de

#### **Druck:**

Senser Druck GmbH,  
Bergstraße 2,  klimaneutral gedruckt  
86199 Augsburg by SENSER\_DRUCK Augsburg  
www.senser-druck.de

#### **Anzeigen:**

MS Media Service,  
Marianne Steinbeck, 83714 Miesbach,  
Tel. 08025-5785, E-Mail: ms@msmedia.de

*Alle redaktionellen Beiträge sind durch Mitglieder der Redaktion bzw. Chefredaktion verfasst und zu verantworten.*

*Die Unternehmensbeiträge im KFO-Markt hingegen sind Mitteilungen der Industrie und liegen außerhalb der redaktionellen Verantwortung.*

*Bildnachweis: www.fotolia.de; www.dreamstime.com, www.shutterstock.com; Birgit Dohlus; privat; Karikaturen: Atelier Tomicek*